

„Wo ich mich geborgen fühle,
kann ich mich entwickeln!“



ANMELDEHEFT



Kindertageseinrichtung

Arche Noah

Thalfang

Vorwort

Wir über uns

Ordnung der Kindertageseinrichtung

- 1 Aufnahmebedingungen
- 2 Kündigung
- 3 Öffnungszeiten
- 4 Elternbeiträge – Kosten für das Mittagessen – Selbstkostenbeitrag
- 5 Regelung in Krankheitsfällen
- 6 Aufsicht
- 7 Versicherungen
- 8 Vertretung der Personensorgeberechtigten
- 9 Wahrnehmung des Schutzauftrages
- 10 Informationen zum Bustransport der Kinder
- 11 Verschiedenes

Kindergartenvertrag

Anmeldebogen

Allgemeine Grundsätze zum Datenschutz

Wo erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten in unserer Kita zu welchem Zweck?

Auskunftsrecht – Weiterverarbeitung von Daten zu anderen Zwecken

Portfolio-Arbeit

Informationen zur Schweigepflicht bei Beobachtungen während der Eingewöhnung und bei Hospitationen, sowie Bild- und Tonaufnahmen bei Kita-Veranstaltungen

Anmeldung Mittagstisch

Einverständniserklärungen

Informationen über abholberechtigte Personen

Erklärung der Personensorgeberechtigten bezüglich des Nachhauseweges

Sonstige Einverständniserklärungen

Einwilligung zur Kooperation mit der Grundschule

Belehrung gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Informationen zur Zeckenentfernung

Information bei plötzlicher Erkrankung des Kindes

Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach §34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Verpflichtungsschein

Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Nachweis Impfberatung

Allergenkennzeichnung in unserer KiTa

Informationen zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung

Maßnahmenkatalog zur Personalunterschreitung

Gesetzliche Grundlagen unserer Arbeit

Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen – Unser pädagogisches Konzept

Herzlich Willkommen in der KiTa „Arche Noah“



Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken angemeldet haben.

Unsere KiTa ist ein Ort der offenen Kommunikation zwischen Eltern und Personensorgeberechtigten, Personal, Gemeinde und Träger. Sie orientiert sich in ihrer Arbeit an den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien, sowie den Gegebenheiten vor Ort.

Das Wohl der Kinder steht an erster Stelle. Dies bedeutet für uns, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ernst zu nehmen und sie bei der Erforschung neuer Erfahrungsräume zu begleiten – ganz nach dem Zitat von Maria Montessori:

„Hilf mir, es selbst zu tun!“

Dafür ist eine vertrauensvolle Kommunikation mit Ihnen, liebe Eltern und Personensorgeberechtigten, äußerst wichtig.

Als Träger werden wir unsere Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht kontinuierlich weiterentwickeln, Mitarbeiter fortbilden und fordern, sowie Sie, liebe Eltern und Personensorgeberechtigten, in Ihrer Erziehung begleiten.

Wir sagen Ihnen zu, uns mit Ihren Erwartungen und Anliegen auseinanderzusetzen und sind für Fragen jederzeit offen.

Damit der Betreuungsvertrag rechtswirksam wird, geben Sie bitte die entsprechend ausgefüllten Formulare in Ihrer KiTa ab, die restlichen Unterlagen verbleiben bei Ihnen.

Wir wünschen uns,

dass Ihr Kind und Sie, als Eltern und Personensorgeberechtigte, sich in unserem Hause wohl fühlen.

Freundliche Grüße

(Trägervertreter)

(KiTa – Leitung)

UNSER LEITBILD

WER SIND WIR? – STRUKTURDATEN UNSERER KITA

Nach Betriebserlaubnis ist unsere KiTa eine viergruppige Einrichtung

(3 geöffnete Gruppen und eine kleine altersgemischte Gruppe), in der 65 Kinder im Alter von 3–6 Jahren, 18 Kinder im Alter ab 2 Jahren und 7 Kinder im Alter ab 1 Jahr betreut werden können.

Intern wurde die Betriebserlaubnis wie folgt umgesetzt:

- Bereich für die jüngsten Kinder
- 2 Regelgruppen für Kinder der mittleren Altersstufe
- 1 Vorschulgruppe

Unsere KiTa bietet 74 Ganztagesplätze mit Mittagessen und 16 Teilzeitplätze (Vor- u. Nachmittagsbesuch möglich).

Das Mittagessen wird frisch zubereitet.

Wir arbeiten nach dem „Teiloffenen Konzept“ und haben gruppenübergreifende fest installierte Angebote wie z.B. Draußentag, Yoga, Frühstücksbuffet, Musik- und Singkreis mit Gitarrenbegleitung.

VORWORT ZUM LEITBILD

Jeden Tag aufs Neue stellen wir uns der Herausforderung unsere Kinder mit all ihren Eigenschaften anzunehmen und damit unseren Leitspruch zu leben:

„Wo ich mich geborgen fühle, kann ich mich entwickeln!“

Unser Leitbild ist die verbindliche Grundlage der Fachkräfte für ihr pädagogisches Handeln. Es spiegelt unsere Grundhaltungen und Werte, formuliert übergeordnete Zielvorstellungen, erzeugt Transparenz, stellt unser unverwechselbares Profil dar und ist auf der Reflexionsebene Grundlage für zukünftige Planungen.

Wir begleiten Kinder unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Lebenssituationen, unterschiedlicher Nationalitäten und Religionen unter den Aspekten Bildung, Erziehung und Betreuung.

Unser Leitbild wird mit Kindern, Sorgeberechtigten, Mitarbeitern, Träger und anderen kooperierenden Institutionen jeden Tag sichtbar gelebt. In unserem Leitbild wird deutlich, wie diese Grundgedanken unsere Arbeit prägen.

1. UNSER BILD VOM KIND PRÄGT UNSERE PÄDAGOGISCHE ORIENTIERUNG!

Die Basis unserer Arbeit ist die Annahme und Wertschätzung eines jeden einzelnen Kindes.

Durch stabile Bindungen und ein anregendes, herausforderndes Umfeld tragen wir Sorge dafür, dass sich die Kinder bei uns geborgen fühlen und sich durch Selbsttätigkeit und Selbstbildung ihren Anlagen entsprechend frei entwickeln können. Wir begleiten Kinder beim Erkunden ihrer Welt durch Herz, Hand und Kopf. Wir unterstützen die Kinder darin, ihre gegenwärtige und zukünftige Lebenssituation so selbst bestimmt wie möglich zu bewältigen und sich in positiver Weise in ihre soziale Umwelt (Gesellschaft) zu integrieren.

Wir achten auf ausreichende Bewegung, damit sich die motorischen Fähigkeiten der Kinder so gut ausprägen, dass sie sich und ihre Umwelt in unterschiedlichster Weise wahrnehmen und entdecken.

Dadurch können die Kinder zu Persönlichkeiten heranreifen, die eigenverantwortlich entscheiden und handeln und so zur Gestaltung unseres Miteinanders beitragen. In der Beziehung zur Umwelt erfährt das Kind seine eigenen Grenzen.

Unser „Teiloffenes Konzept“ schafft dafür die notwendigen Rahmenbedingungen. Kinder brauchen vielfältige Erfahrungen – daher berücksichtigen wir in unserer alltäglichen Arbeit kontinuierlich und ganzheitlich all die unterschiedlichen Bildungsbereiche, die auch in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland – Pfalz beschrieben werden.

2. FACHKOMPETENTES PERSONAL GESTALTET DIE ARBEIT IN UNSERER KITA!

Unser Miteinander ist geprägt durch einen vertrauensvollen, offenen Umgang. Die Freude an der Arbeit mit dem Kind verbindet uns als Team. Unser professionelles Handeln wird bestimmt von unserem Bild vom Kind, den gesetzlichen Grundlagen, dem Lebensumfeld und der pädag. Zielsetzung. Jeder Einzelne bereichert unsere Arbeit mit seiner Persönlichkeit und seinen individuellen Fähig- und Fertigkeiten.

Kollegiale Beratung, Fortbildung und zielorientierte Qualifizierungen sichern unsere Qualität.

3. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT PERSONENSORGBERECHTIGTEN – DER SCHLÜSSEL ZUR BESTEN ENTFALTUNG DER KINDER!

Wir begegnen Sorgeberechtigten, als erste Bezugspersonen des Kindes, mit Wertschätzung und Verständnis und berücksichtigen und akzeptieren deren Haltungen und Lebenssituationen.

Gemeinsam mit ihnen begleiten wir die Entwicklung der Kinder und unterstützen sie in ihrer Erziehungsarbeit. Sorgeberechtigte haben bei uns die Möglichkeit, ihre vielen unterschiedlichen Talente einzubringen und so an der Gestaltung unserer Arbeit zum Wohle der Kinder aktiv mitzuwirken. Z.B. im Elternausschuss, im Förderverein, bei Festen und Feiern. Es finden regelmäßige Entwicklungsgespräche, ein kurzer Infoaustausch und Themenabende statt.

4. UNSER TRÄGER SCHAFFT GUTE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS PERSONAL UND DEREN ERZIEHUNGS-AUFTRAG

Unser Träger sorgt gemeinsam mit dem Personal für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung unserer Einrichtung. Er schafft die Rahmenbedingungen im Bezug auf personelle, finanzielle, bautechnische und gesetzliche Voraussetzungen. Er vertritt die Interessen unserer Kita in der Öffentlichkeit.

Loyalität, Vertrauen und Mitverantwortung prägen die Zusammenarbeit der Kita mit ihrem Träger. Eine offene Kommunikation und gegenseitige Beratung im Bezug auf pädagogische Konzepte und Rahmenbedingungen sind eine Selbstverständlichkeit.

5. KOOPERATIONEN ALS AUFWERTUNG UNSERER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT!

Wir stehen in Verbindung mit: Anderen Kitas; Ärzten und Therapeuten; Beratungsstellen; Schulen; Fachschulen; Kirchen; Ämtern; Fortbildungsinstitutionen; Betrieben und Institutionen vor Ort; ehrenamtlich Tätigen; der Presse.

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien und Kooperationspartnern ist für eine gute pädagogische Arbeit unerlässlich – sowohl im Bezug auf das Wohlergehen der Kinder, unsere Angebote, unserem Profil in der Öffentlichkeit, als auch bei der Instandhaltung des Gebäudes. Unsere Kooperationspartner unterstützen uns in unserer Arbeit und werten sie auf. Gegenseitige Wertschätzung und eine transparente Vorgehensweise zeichnen unsere Kooperationen aus.

6. WER SICH NICHT WEITERENTWICKELT BLEIBT STEHEN!

Wir nehmen die gesellschaftlichen, pädagogischen und politischen Wandlungsprozesse an und nutzen sie als Chancen, konkrete Perspektiven öffentlicher Erziehung in unserer Kita zu entwickeln.

Unser QM-System gewährleistet eine zeitgemäße Überprüfung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Beobachtung und Dokumentation ermöglichen uns, bedürfnisorientiert zu handeln. Z.B. auf Familiensituationen; die kindliche Entwicklung; Sprachbildungsprozesse; pädag. Konzepte; Öffnungszeiten (um nur einige Themenbereiche unseres differenzierten Arbeitsfeldes zu nennen)

In Zeiten ständiger Veränderungen ist es uns besonders wichtig, Kindern und Personensorgeberechtigten Sicherheit zu vermitteln durch Stabilität und Verlässlichkeit.

UNSER RAUMANGEBOT:

- Einrichtung liegt in einer schönen ländlichen Umgebung, so dass wir uns sofort in Wald und Feld begeben können
- Großer, heller Eingangsbereich und Flur – Flur wird als Bewegungsflur genutzt
- Vielfältig gestaltete Funktionsräume
- Entwicklungsanregender Kleinkindbereich
- 2. Ebenen
- Mehrzweckraum
- Eine Werkstatt im Außenbereich
- Großes, bewegungsanregendes Außenspielgelände
- Sportplatz und Minifußballfeld sind schnell erreichbar
- Grundschule befindet sich gegenüber – dadurch wird unsere gute Zusammenarbeit sehr erleichtert

FÖRDERVEREIN

Ja. Bitte sprechen Sie uns darauf an.

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 1.1** Wir sind stets um bedarfsgerechte Angebote bemüht. Die Eingewöhnungszeit für diese Kinder beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Das den Erziehungsberechtigten ausgehändigte verbindliche Eingewöhnungskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.2** Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3** Damit Ihr Kind in unserer Einrichtung aufgenommen werden kann, benötigen wir bis zum Tag der Aufnahme folgende schriftliche Unterlagen:
- Der ausgefüllte Vertrag einschließlich Anmeldebogen
 - Die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
 - Der unterschriebene Verpflichtungsschein
 - Nachweis Impfberatung
 - Einverständniserklärung „Zeckenentfernung“
 - Informationen über abholberechtigte Personen
 - Einverständniserklärung bezügl. Schweigepflicht
 - Erklärung der Personensorgeberechtigten bezüglich des Nachhauseweges
Die Einwilligung zur Schweigepflicht bei Beobachtungen während der Eingewöhnung und bei Hospitationen, sowie Bild- und Tonaufnahmen bei Kita – Veranstaltungen
 - Bestätigung über die Information bezüglich unserer Lern- und Bildungsdokumentation
 - Die Einverständniserklärung zum Einnehmen von Essen und Getränken in der Kindertageseinrichtung
 - Die Einverständniserklärungen im Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)
 - Sonstige Einverständniserklärungen

2. KÜNDIGUNG

- 2.1** Die Eltern/Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2** Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- 2.3** Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein, wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden.
- 2.4** Das Recht von Eltern/Personensorgeberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3 ÖFFNUNGSZEITEN

3.1 Öffnungszeitenmodelle

- Teilzeitplatz: 7:15 Uhr–12:15 Uhr und 14:00 Uhr–16:30 Uhr
- Ganztagsplatz: 7:15 Uhr–16:30 Uhr
Beim Ganztagsplatz ist die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen verbindlich. Essen wird in der Kindertageseinrichtung frisch zubereitet.

- Erweiterte Öffnungszeiten, die nach vorheriger Absprache von jeder Familie genutzt werden können: 12:15 Uhr–13:00 Uhr; 16:30 Uhr–17:00 Uhr

Wir bieten flexible Bring- und Abholzeiten, bitten aber darum, unsere Mittagsruhezeit von 13–14 Uhr zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen. Bei auftretenden Schwierigkeiten bitten wir Sie, mit der Einrichtungsleitung und/oder den Elternvertreter/-innen zu sprechen.

3.2 Ferientermine und andere Schließtage

Ferientermine und andere Schließtage werden in Abstimmung mit dem Träger und der gesetzlich vorgesehenen Eltern- und Sorgeberechtigtenvertretung festgelegt. Sie werden in der Regel zum Ende des Kalendervorjahres bekanntgegeben.

Kita-Kinder im Alter von 3–6 Jahren können an den einzelnen Schließtagen (z.B. Teamfortbildung, Betriebsausflug) für eine Not-Betreuung in der Partner-Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Thalfang angemeldet werden.

Eine Not-Betreuung wird in Absprache mit dem Träger und dem Landesjugendamt so verstanden, dass die Eltern aufgrund widriger Umstände keinen Urlaub nehmen können oder durch eigene Erkrankung nicht in der Lage sind, ihr Kind selbst zu betreuen.

Die Nutzer des Angebots müssen ihre Kinder selbst zur Einrichtung bringen und wieder abholen; Busse fahren nicht an Schließtagen und Ferienzeiten der Einrichtung.

Bei Bedarf erhalten Sie bei der Leitung einen Anmeldebogen zur Not-Betreuung in der Partner-Kindertagesstätte

- 3.3 Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit, Heizungsausfall) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

4 ELTERNBEITRÄGE

4.1 In Rheinland-Pfalz sind Kindergartenplätze für Kinder ab 2 Jahren für Eltern beitragsfrei.

4.2 Krippenplätze für Kinder im Alter von 1–2 Jahren sind beitragspflichtig (Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Weitere Auskünfte erteilt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich).

4.3 Essensgeld

Die Kosten für ein Mittagessen betragen _____ Euro. Gezahlt werden nur die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten. Am Ende jeden Monats erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung zur Überweisung der angefallenen Kosten durch die Verbandsgemeinde Thalfang.

Zuschuss zum Mittagessen

Da gesunde Ernährung insbesondere bei Kindern, die ganztags betreut werden, eine zentrale Bedeutung einnimmt, hat das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz einen **Sozialfond** eingerichtet, um Kindern aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen zu erleichtern.

D.h., wenn Kinder oder Eltern z.B. Bezüge erhalten:

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem **Sozialgesetzbuch II**

- von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII und nach dem **Asylbewerber Leistungsgesetz**
- von Leistungen nach dem **Wohngeldgesetz**

Wie sich in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, können auch Kinder in den Bezug von Leistungen gelangen, wenn die genannten Kriterien nicht vorliegen (Grenzfälle). Hierfür sind die Gründe im Einzelnen in der KiTa vor Ort darzulegen.

Der Eigenanteil der berechtigten Familien wird von der KiTa festgesetzt, vereinnahmt und beträgt mindestens 1 Euro pro Essen.

Sofern eine Begünstigung für Ihr Kind in Frage kommt, teilen Sie dies der Leitung mit. Zur Legitimation sind auch die Bescheide über den Bezug der oben benannten Leistungen vorzulegen.

4.4 Selbstkostenbeitrag

Die Kinder bringen keine eigenen Getränke mit. Für die vorhandenen Getränke in der Kindertageseinrichtung wird ein Unkostenbeitrag von _____ Euro/Monat eingenommen. Von diesen Einnahmen finanzieren wir außerdem unser regelmäßiges Frühstücksbuffet, täglich Obst und Rohkost, Lebensmittel für die Umsetzung pädag. Angebote, gemeinsames Essen an Festen und Feiern und außergewöhnliche pädag. Aktivitäten. Der Selbstkostenbeitrag wird ebenfalls von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang in Rechnung gestellt.

5 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 5.1** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren oder akuten Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist im Interesse Aller dann nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten werden über Erkrankungen in der Kita informiert.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung bei der Einhaltung dieser Regelung zum Wohl der Gemeinschaft der Kindertageseinrichtung.

Weitere Ausführungen unter „Infektionsschutzgesetz“.

6 AUFSICHT

- 6.1** Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/ -innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen o.ä.
- 6.2** Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/ -innen, dass ein Kind den Weg alleine zurücklegen kann, so ist die Leiterin rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen.

- 6.3** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/ -innen in den Räumen der Kindertageseinrichtung oder auf unserem Außengelände und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

- 6.4** Bei Festen und Feiern, zu denen außer den Kindergartenkindern auch andere Personen (z.B. Verwandte, Gemeinde usw.) eingeladen sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

7 VERSICHERUNGEN

7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1,2 Nr.1, SGB VII gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

8 VERTRETUNG DER PERSONENSORGBERECHTIGTEN

Die Vertretung der Personensorgeberechtigten richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen:

- Elternausschussverordnung (Rheinland-Pfalz)

Informationen dazu erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung.

9 WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken. § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen an dieser Aufgabe.

Jugendämter und freie Träger schließen Vereinbarungen, in denen den Kindertageseinrichtungen konkrete Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe geht es den Kindertageseinrichtungen in erster Linie darum, das Wohl der Kinder zu schützen, mit den Familien/Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungs- oder Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

Kinderschutz hat für uns Priorität vor allem Anderen und ist Bestandteil unseres Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages. Schon Prävention bedeutet für uns Kinderschutz.

10 INFORMATIONEN ZUM BUSTRANSPORT DER KINDER

Wir weisen darauf hin, dass der **Bustransport** der Kinder zur KiTa/von der Kita nach Hause **in den**

Verantwortungsbereich der Eltern fällt. Die Eltern der Buskinder werden daher gebeten, ihren Kindern die **Verhaltensregeln** beim Ein- und Aussteigen und vor allem während der Busfahrt zu **erklären**. Weiterhin empfehlen wir gegebenenfalls auch einmal Rücksprache mit dem Busfahrer zu halten, um Informationen zum Verhalten seines Kindes zu erhalten. Die Einhaltung dieser Regeln ist wichtig, damit ein sicherer Transport gewährleistet werden kann. (Natürlich greifen wir auch in der KiTa diese Thematik auf.)

Bitte stellen sie sicher, dass für Notfälle eine Telefonnummer in der Tasche ihres Kindes zu finden ist, damit sie schnellstmöglich informiert werden können. Sprechen sie auch mit ihrem Kind darüber.

11 VERSCHIEDENES

- 11.1** Damit Ihr Kind seine Bezugserzieherin in seinem gewohnten Umfeld kennen lernen kann, bieten wir auf freiwilliger Basis einen Hausbesuch an.
- 11.2** Spezielle Dinge wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung, Matschkleidung, Babypflegemittel etc. werden in Absprache mit den Mitarbeiter/ -innen besonders geregelt.
- 11.3** Wir bitten Sie (auch aus versicherungstechnischen Gründen), darauf zu achten, dass die Kinder für den Besuch der Einrichtung kind- und zweckgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist.
- 11.4** Die Kinder müssen innerhalb der Einrichtung feste, geschlossene Hausschuhe tragen, um Unfallgefahren so gering wie möglich zu halten.

Vertrag

Zwischen

dem Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken -
vertreten durch die Einrichtungsleitung -

und

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

geschlossen.

Form der Betreuung (z.B. Teilzeit- , Ganztagsplatz, Platz für U 3 Kind usw.)

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten Ordnung der Kindertageseinrichtung
einschließlich der dazugehörigen Anlagen, die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil werden.

Leitung der Einrichtung

beide Personensorgeberechtigte

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten



Zwischen

dem Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken -
vertreten durch die Einrichtungsleitung -

und

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

geschlossen.

Form der Betreuung (z.B. Teilzeit- , Ganztagsplatz, Platz für U 3 Kind usw.)

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten Ordnung der Kindertageseinrichtung
einschließlich der dazugehörigen Anlagen, die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil werden.

Leitung der Einrichtung

beide Personensorgeberechtigte

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten



Datum der Anmeldung

Teilzeitplatz

Anmeldung zum

Ganztagsplatz

ANGABEN ZUM KIND

Name

Vorname

Geboren am

Straße

Wohnort

Staatsangehörigkeit

ANGABEN ZU DEN ELTERN

Vater

Name

Vorname

Geburtsjahr

Straße

Wohnort

Mutter

Name

Vorname

Geburtsjahr

Straße

Wohnort

ACHTUNG! Auf der Rückseite geht es weiter... →

Angaben zu den Eltern (Fortsetzung)

Vater

Telefon privat

Handy-Nr.

Telefon Arbeitsstelle (freiwillig)

Sonstige Telefonnr.

Mutter

Telefon privat

Handy-Nr.

Telefon Arbeitsstelle (freiwillig)

Sonstige Telefonnr.

Angaben zu Geschwistern – freiwillig

Name

Geburtsjahr

Name

Geburtsjahr

Name

Geburtsjahr

Angaben zu Erkrankungen

die bekannt sein müssen, um adäquat reagieren zu können (z.B. Asthma, Diabetes, Krampfleiden usw.)

Angaben zu besonderen Anmerkungen

(z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme usw.)

Angaben zum Hausarzt und Krankenkasse (für den Notfall) – freiwillig

Hausarzt – Name und Telefon

Krankenkasse

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUM DATENSCHUTZ

In der Kindertagesstättenarbeit ist die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten **nicht grundsätzlich verboten** und in vielen Fällen **sogar unabdingbar** (Führen von Adressverzeichnissen, Anwesenheitslisten, Informationen über Unverträglichkeiten und Allergien eines Kindes ect.) Wichtig ist nur, dass im Sinne des Persönlichkeitsschutzes in der Einrichtung eine Kultur herrscht, die einen Missbrauch ausschließt. Mit personenbezogenen Daten gehen wir in unserer KiTa auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes sachgemäß und verantwortungsbewusst um. Die Datenschutzgrundsätze wie die **Erforderlichkeit** und die **Zweckbindung** der Daten, sowie die **Nichtdiskriminierung** von Personen und die **Transparenz** bei der Nutzung der Daten sind für uns bindend.

Diese personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Hierbei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Wo erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten in unserer Kita zu welchem Zweck?

Im Anmeldeheft: Voraussetzung zur Aufnahme in die Kita; zur rechtlichen Absicherung der Kita; für die Durchführung organisatorischer Abläufe in der Kita z.B. Führen von Listen (Brandschutz; Busliste; Mittagstisch; Schulkindliste; Garderobe...); für die Gestaltung unserer pädag. Arbeit; Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten; zur Gesundheitsfürsorge; zum Eingehen auf individuelle Besonderheiten; gegebenenfalls zur Weitergabe an das Gesundheits- oder Jugendamt

Im Gruppenbuch: Dokumentation Anwesenheit welcher Kinder; Dokumentation unserer pädag. Arbeit

Im Portfolioordner: Lern- und Bildungsdokumentation

In Beobachtungsbögen: Grundlage für Elterngespräche; Dokumentation Entwicklungsstand des Kindes; erkennen von Entwicklungschancen bzw. Entwicklungsrisiken

Bei Kooperationen: z.B. mit Ärzten; Therapeuten, der Grundschule... – Individuelle bestmögliche Förderung der Kinder

Bei der Umsetzung unseres pädagogischen Konzeptes: z.B. Geburtstagskalender; Garderobenschilder; Durchführung von Angeboten und Projekten; Frühstückslisten; Mittagstisch...

Statistische Zwecke: z.B. Anforderungen des statistischen Landesamtes

Weitergabe an den Träger, der die Gesamtverantwortung wahrnimmt: Z.B. Mittagstischlisten zu Abrechnungszwecken; Einzug des Selbstkostenbeitrages; Liste der Buskinder; Auflistung der Kinder aus den einzelnen Ortschaften

Elternausschuss (dessen Aufgaben sind im Kindertagesstättengesetz festgeschrieben): zur Kooperation mit der Kita; zur Unterstützung; zur Transparenz

AUSKUNFTSRECHT – Weiterverarbeitung von Daten zu anderen Zwecken – Löschen von Daten – weitere Informationswünsche zum Thema „Datenschutz“

Betroffene von personenbezogenen Daten haben ein Auskunftsrecht.

Eine weitere Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrem schriftlichen Einverständnis. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer möglichen Einverständniserklärungen, werden die bis dahin erhobenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf die personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Bei Fragen oder weiteren Informationswünschen zum Thema Datenschutz haben sie die Möglichkeit, den Datenschutzbeauftragten der VG Thalfang zu kontaktieren.

Angaben zum Verantwortlichen des Datenschutzes in der Kita

Name: Kita Arche Noah
Kontakt: Saskia Eck (Kita-Leitung)
Adresse: In der Nah, 54424 Thalfang
Telefon: (0 65 04) 474
Email: Kita.arche_noah@freenet.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Name: VG Thalfang
Kontakt: Daniel Thiel
Adresse: Saarstr. 7, 54424 Thalfang
Telefon: (0 65 04) 9 14 01 24

UNSERE ARBEIT MIT DER BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

Die Erforderlichkeit einer Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindertagesstätten wurde in §2 Abs. 1 des KitaG erstmals am 16. Dezember 2005 festgeschrieben. Kindertagesstätten haben den Auftrag die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern und durch gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und Benachteiligungen möglichst auszugleichen. Die Beobachtung von Kindern und deren Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer fachlich fundierten Arbeit und erfüllt somit den Förderungsauftrag gem. §2 KitaG und §22 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Wir führen eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation um unsere Arbeit am Kind orientiert auszurichten und um Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes geben zu können. In unserer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von Ihrem Kind besondere Fähigkeiten und Interessensäußerungen, sowie die Entwicklungsstände und – fortschritte dokumentiert (einschließlich Fotodokumentation). Ggf. beinhaltet sie auch Hinweise für gezielte Fördermaßnahmen.

WAS IST EIN PORTFOLIO?

- Ein Ordner von gesammelten Dokumenten und Werken zur Veranschaulichung des Entwicklungsverlaufes eines Kindes während der gesamten KiTa-Zeit
- Ein weiteres Medium zur Bildungsdokumentation

Das Portfolio dient uns:

- Als Möglichkeit, um mit dem Kind ganz individuell in Beziehung zu treten
- Zum Erkennen und dokumentieren des kindlichen Entwicklungsstandes
- Zur Entwicklung pädagogischer Fördermöglichkeiten
- Zum besseren Verständnis des Kindes
- Als Grundlage für Entwicklungsgespräche, damit Sie einen konkreten Einblick über den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes erhalten.

Für jedes Kind wird ein Aktenordner angelegt, in dem einzelne Werke, Arbeiten und Fotos in Klarsichtfolie abgeheftet werden. Die Ordner befinden sich so in Regalschränken, dass die Kinder ihn zu jeder Zeit selbstständig herausnehmen können. Das Portfolio ist Eigentum des Kindes und es entscheidet selbst, wem es seinen Ordner zeigen möchte und was es dort abgeheftet haben möchte. Das Portfolio begleitet das Kind während seiner gesamten KiTa-Zeit und wird ihm beim Verlassen der Einrichtung ausgehändigt.

(Empfehlungen zum Datenschutz bei Bildungs- und Lerndokumentationen in Kindertagesstätten. www.Landesjugendamt.de)

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG „ANFERTIGEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS“

Um die Tätigkeiten der KiTa (Projekte, päd. Aktivitäten, Feste und Veranstaltungen) nach außen hin zu kommunizieren, veröffentlichen wir gelegentlich Fotos. Wenn auf den Fotos nicht die Veranstaltung an sich im Vordergrund steht, darf eine Veröffentlichung von Bildern auf denen Ihr Kind zu sehen ist, nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen.

Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist nicht zulässig.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Leitung widerrufen werden.



Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG „ANFERTIGEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS“

Name des Kindes: _____

Wir sind damit einverstanden,

Wir sind **nicht** einverstanden,

dass Fotos von unserem Kind innerhalb der Kita veröffentlicht werden.

(Elektronischer Bilderrahmen; Aushänge über Aktivitäten und Projekte der KiTa; Power-Point Präsentationen, die im Rahmen von Elternabenden gezeigt werden; Geburtstagskalender, Info an der Gruppentür)

Wir sind damit einverstanden,

Wir sind **nicht** einverstanden,

dass Fotos unseres Kindes in Zeitungsberichten veröffentlicht werden (z.B. Amtsblatt, Trierischer Volksfreund)

Wir sind damit einverstanden,

Wir sind **nicht** einverstanden,

dass von unserem Kind Aufnahmen durch Pressevertreter gemacht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten



**INFORMATION ÜBER DIE ANFERTIGUNG UNSERER
BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATIONEN**

Wir wurden über die Anfertigung der Lern- und Bildungsdokumentation informiert.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

ANMELDUNG ZUM MITTAGSTISCH

Aus organisatorischen Gründen ist es in unserer Kita unumgänglich, dass die Eltern ihre Kinder zum Mittagessen in einer Liste eintragen, die im Eingangsbereich aushängt.

- Wir sind damit einverstanden,
- Wir sind **nicht** einverstanden,

dass dass unser Kind _____ in dieser Liste namentlich veröffentlicht wird.
Name des Kindes

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

INFORMATIONEN ZUR SCHWEIGEPFLICHT BEI BEOBACHTUNGEN WÄHREND DER EINGEWÖHNUNG UND BEI HOSPITATIONEN, SOWIE BILD- UND TONAUFNAHMEN BEI KITA-VERANSTALTUNGEN

Während der Eingewöhnung Ihres Kindes, bei Hospitationen und bei Aktivitäten bei denen Sie als Personensorgeberechtigte in der KiTa mitwirken, sind Sie eine Zeitlang in unserer Einrichtung und erhalten vielfältige Eindrücke von unserem Alltag und von den Kindern.

Bitte bedenken Sie, dass Sie nur einen Ausschnitt unserer Arbeit mit den Kindern erleben. Sollten Sie diese Momentaufnahmen und Wahrnehmungen kritisch hinterfragen, dann sprechen Sie uns gerne darauf an.

Zum Schutz der Interessen aller Familien und Kinder weisen wir Sie darauf hin, dass alle Beobachtungen, die Sie innerhalb des KiTa-Alltags machen und die nicht Ihr eigenes Kind betreffen, der Schweigepflicht unterliegen.

Sie selbst können so von anderen Personensorgeberechtigten die gleiche Diskretion erwarten.

Wir möchten Sie bitten, jegliche Nutzung eines Mobiltelefons innerhalb der KiTa zu unterlassen.

Zum einen führt dies bei Kindern sowie dem Personal zu Irritationen, und zum anderen möchten wir Bild- sowie Tonaufnahmen ausschließen. Das Aufnehmen von Bild- und Tonmaterial fremder Kinder ist bei allen KiTa-Aktivitäten nicht zulässig.



Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

SCHWEIGEPFLICHTSERKLÄRUNG

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Schweigepflicht nach Beobachtungen innerhalb der Kindertagesstätte gegenüber Dritten.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

BILD- UND TONAUFNAHMEN BEI KITA-VERANSTALTUNGEN

Ich bin darüber informiert worden, dass das Ablichten und die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung unzulässig.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten



Erklärungen „Informationen über abholberechtigte Personen“

Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

Das Kind _____ darf nach Mitteilung an die Mitarbeiter/ -innen von folgenden Personen abgeholt werden:

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Erklärung der Personensorgeberechtigten bezüglich des Nachhauseweges

Das Kind _____ darf den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine gehen. Wir wurden darüber unterrichtet, dass es notwendig ist, sich mit den Mitarbeiter/innen über den Zeitpunkt des Verlassens der Kindertagesstätte abzusprechen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Sonstige Einverständniserklärungen

Das Kind _____ darf

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| in der Kindertageseinrichtung barfuß laufen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| auf dem Außengelände der Kita barfuß laufen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| die Brille während des Turnens ausziehen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| an den Waldtagen der KiTa teilnehmen (waldtypische Gefahren sind uns bekannt) | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| an kleineren Aktivitäten (Einkäufe, Spaziergänge o.ä.) außerhalb der KiTa teilnehmen | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| mit Sonnenschutz eingecremt werden | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| bei kleineren Verletzungen mit Pflaster versorgt werden | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

EINWILLIGUNG ZUR KOOPERATION MIT DER GRUNDSCHULE

Eine gute Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule ist eine Wichtige Voraussetzung, um den Kindern den Wechsel zur Schule zu erleichtern und ihnen eine positive Übergangserfahrung zu ermöglichen.

Grundlage für diese Zusammenarbeit bilden auf Seiten der KiTa die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ und auf schulischer Seite das „Schulgesetz“.

Die bei den Kindertagesstätten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten, dürfen nur dann an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch die Daten der Kinder über deren Entwicklungsstand, -prozess und -fortschritt.

Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf Einsicht und Auskunft in die Unterlagen, die sie und ihre Kinder betreffen.



Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

Einwilligung zur Kooperation mit der Grundschule

Name des Kindes: _____

Die Personensorgeberechtigten erklären hiermit ihr Einverständnis bzw. ihr Nichteinverständnis, dass sich das Personal der KiTa und der Grundschule über die individuelle Entwicklung des Kindes austauscht, um einen bestmöglichen Übergang zu gestalten.

ja nein

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

BELEHRUNG GEM. §34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher/ -innen oder Betreuer/ -innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Verdacht auf Röteln und Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ein Betretungsverbot besteht auch für Kontaktpersonen, in deren Wohnumfeld nach ärztlichem Urteil, eine in der Auflistung bezeichnete Erkrankung oder ein Verdacht auf eine bestimmte Erkrankung vorliegt.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter. Wir behalten uns zum Schutz der anderen Kinder vor, in besonderen Situationen bei erneutem KiTa-Besuch ein schriftl. ärztliches Urteil einzufordern.

ZECKENENTFERNUNG

Ihr Kind steht während des Aufenthaltes in der KiTa unter der Aufsicht und Betreuung der Erzieher. Anstelle der Eltern müssen diese verantwortlich handeln, wenn für die Kinder Gefahr besteht. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsperson eine Zecke bemerkt.

Beim Entfernen von Zecken geht es darum schnell zu handeln. Die Zecke sollte möglichst schnell entfernt, die Bissstelle markiert und die Sorgeberechtigten informiert werden. (GGf. den Arzt aufsuchen) Zeckenbisse sollte man mindestens 1 Woche lang genau beobachten. Die Entfernung der Zecke wird in der Einrichtung dokumentiert.

Um dies klar zu regeln, ist eine Einverständniserklärung zu unterschreiben. (siehe rechte Seite)

(Weitere Infos dazu: Internetseite der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

INFORMATION BEI PLÖTZLICHER ERKRANKUNG DES KINDES

Sollte Ihr Kind während des Kindergartenbesuchs plötzlich erkranken, müssen wir eine Bezugsperson des Kindes unmittelbar erreichen können. Vor allem wenn beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, benötigen Sie eine Person für die Betreuung Ihres Kindes im Krankheitsfall.



Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

Bei plötzlicher Erkrankung des Kindes

Folgende Person soll im akuten Krankheitsfall unseres Kindes von der Kita informiert werden und kann unser Kind von der Einrichtung abholen:

Name: _____

Telefon: _____ Handynummer: _____

Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach §34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Hiermit bestätige ich, dass ich über Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG unterrichtet wurde und verpflichte mich, bei Erkrankung meines Kindes entsprechend der Belehrung zu handeln.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten





Verpflichtungsschein nach dem Infektionsschutzgesetz

Ich verpflichte mich, mein Kind _____

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach schriftlichem ärztlichen Urteil – z.B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung – eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Auch wenn ein Angehöriger in der Wohngemeinschaft der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich mein Kind im Interesse der übrigen Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung bringen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung

Für Erkrankungen durch Infektion (u.a. FSME-Infektion, Borreliose, usw.), sowie in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.

Als Eltern/Personensorgeberechtigte des Kindes _____

- wünschen wir die umgehende Entfernung einer entdeckten Zecke durch das Betreuungspersonal
- die Entdeckung der Zecke soll lediglich dem Abholer mitgeteilt werden, eine Entfernung durch das Betreuungspersonal soll nicht erfolgen.

Hinweis: Das Betreuungspersonal kann nur zufällig entdeckte Zecken entfernen, die Leistung des genauen Absuchens des Kindes ist nicht umsetzbar. Dies muss von den Personensorgeberechtigten erfolgen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Nachweis Impfberatung

Ein Nachweis der ärztlichen Impfberatung (Impfpass, U-Heft, Teilnehmerkarte der letzten altersgemäß stattgefundenen U-Untersuchung) wurde der Leitung vorgelegt.

Liegt der Nachweis über eine Impfberatung nicht bis zum Erstbesuch des Kindes in die KiTa vor, dann ist die Leitung nach §34 Abs. 10a IFSG verpflichtet dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln, damit das Gesundheitsamt den Eltern eine Impfberatung anbieten kann.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Leitung

ALLERGENKENNZEICHNUNG IN UNSERER KITA

Nach der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung müssen alle Nahrungsmittel Allergene gekennzeichnet werden. Für alle Nahrungsmittel, die in unserer KiTa zum Mittagstisch und zum Frühstück angeboten werden, sind die Allergene ermittelt und entsprechend dokumentiert.

Mittagstisch: Auf den aushängenden Speiseplänen sind die Zusatzstoffe und die Allergene der entsprechenden Lebensmittel zu Ihrer Kenntnisnahme notiert.

Unser Frühstücksbuffet: Alle Lebensmittel, die wir bei unserem regelmäßig stattfindenden Frühstücksbuffet anbieten, sind gelistet mit Herstellerangaben und Allergenen. Die Listen **können auch jederzeit eingesehen werden.**

Das Unionsrecht sollte nur für die Unternehmen gelten, wo der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad im Bezug auf den Vertrieb von Nahrungsmitteln voraussetzt. Das Servieren und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder Zusammenkünften auf lokaler Ebene fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Das heißt für uns: „Bringen Eltern Speisen für den Geburtstag des Kindes, ein KiTa-Fest, einen Elternnachmittag usw. mit, müssen die Allergene NICHT gekennzeichnet werden. Auch wenn die Allergenkennzeichnung im ersten Moment als lästig empfunden oder in Frage gestellt wird, für Betroffene ist sie sehr hilfreich. Immer mehr Menschen und auch schon Kinder sind durch Allergene gesundheitlich belastet.

DAHER WEISEN WIR DARAUF HIN, DASS DIE ELTERN IN DER VERANTWORTUNG SIND, UNS ALLERGENUNVERTRÄGLICHKEITEN IHRER KINDER MITZUTEILEN.

INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG UND DEN VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

Die Lebensmittelhygieneverordnung vom 15. August 2007 regelt den Umgang mit Lebensmitteln in der Kindertageseinrichtung. In unserer Kindertageseinrichtung werden mit den Kindern Speisen und Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktionen/pädagogischen Projekten hergestellt und verzehrt (z.B. Kuchen, Obstsalat usw.) Beim Mitbringen von Speisen sind laut Lebensmittelhygieneverordnung folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Es dürfen keine offenen, leicht verderblichen oder rohen Lebensmittel zum Garen und/oder für den Verzehr in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden.
- Es dürfen keine Speisen, die rohe Eier enthalten, mitgebracht werden (z.B. Speisen mit Mayonnaise, Pudding, Sahnetorten usw.)
- Speiseeis soll nur in abgepackten Einzelportionen verwendet werden und muss auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung gekühlt werden.

Bitte sprechen Sie im Vorfeld das Personal an, wenn Sie Lebensmittel mit in die Einrichtung bringen. (z.B. bei Festen und Feiern; Geburtstagen ...)



Einverständniserklärung zum Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken

Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

Ich habe die Informationen zum Verzehr von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung nach der Lebensmittelhygieneverordnung zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden bzw. nicht einverstanden, dass mein Kind Speisen und Getränke, bei deren Herstellung Kinder geholfen haben, essen und trinken darf. Ich bin damit einverstanden bzw. nicht einverstanden, dass mein Kind Speisen und Getränke, die von Eltern z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages mitgebracht werden, essen darf.

ja nein

Ich verpflichte mich, unverzüglich zu melden, wenn mein Kind an Durchfall, infektiösen Hautkrankheiten oder anderen infektiösen Krankheiten leidet. In dieser Zeit darf das Kind nicht an hauswirtschaftlichen Aktionen/pädagogischen Projekten teilnehmen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Landesverordnung Kita Gesetz (LVO zum KitaG § 6 Absatz 5) legt fest:

- Ganzjährige grundsätzliche Sicherstellung geeigneter Erziehungskräfte SGBG VIII § 72a
- Sicherstellung des Trägers, dass das für den Betrieb einer Einrichtung erforderliche Personal während der Dauer der Betriebserlaubnis zur Verfügung steht und persönlich geeignet ist.

Dennoch kommt es im Kitaalltag immer wieder zu Personalausfällen durch Krankheit, Beschäftigungsverbot, Urlaub, Fortbildung, Abbau von Überstunden, unbesetzten Stellen ...

Unsere Ziele

Unser individueller Handlungsplan macht transparent, dass das pädag. Angebot in unserer Kita nicht grundlos eingeschränkt wird.

Durch unseren Maßnahmenkatalog wird sichergestellt, dass:

- das Kindeswohl durch die Gewährleistung der Aufsichtspflicht oberste Priorität besitzt
- wir unsere pädag. Arbeit im Blick haben und adäquat auf die jeweilige Situation im Hause abstimmen
- der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter berücksichtigt und einer Überbelastung des Personals vorgebeugt wird
- Transparenz geschaffen wird gegenüber Eltern, den Jugendämtern, dem Sozialamt ...

Im Falle von reduzierten Öffnungszeiten oder Schließung der Einrichtung sind die Eltern auch gefordert, ein eigenes, die Kita ergänzendes Unterstützungssystem aufzubauen.

UNSERE VORGEHENSWEISE

Um bei Personalausfällen entsprechend zu handeln, werden täglich die anwesenden Kinder gelistet und der Personalausfall erfasst. Auf dieser Grundlage werden die Kinderzahlen in Relation zum vorhandenen Personal ermittelt. Ist eine Berufspraktikantin in unserem Hause beschäftigt, kann diese teilweise Personalausfälle kompensieren. Planbarer Personalausfall wird zu Wochenbeginn im Orgateam besprochen und protokolliert. Die Leitung, beziehungsweise die Leitung in Absprache mit dem Personal, leitet unter Berücksichtigung des pädag. Angebotes, den räumlichen Gegebenheiten und den Gruppenstrukturen daraufhin die entsprechenden Maßnahmen ein.

Nach hausinternen Absprachen werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- **Dienstplanänderungen** – werden von der Leitung vorgenommen
Da in unserer Einrichtung viele Teilzeitkräfte arbeiten, existiert in unserem Hause eine hohe Flexibilität im Bezug auf Dienstverschiebungen. Sei es, dass eine Kollegin kurzfristig an einem Tag mehr Stunden leistet oder eine Kollegin aus dem Vormittagsdienst ihren Dienst auf den Nachmittag verlegt, da recht viele unserer Kinder die Betreuungszeiten bis zur Kita-Schließung nutzen.
- **Einsatz einer Springerkraft** – Verantwortlich dafür ist die Leitung
Wir sind in der glücklichen Lage, dass unser Träger eine zusätzliche Springerkraft als Krankheitsvertretung für die beiden Thalfanger Kitas eingestellt hat. Die Einrichtungsleitungen entscheiden situativ über deren Einsatz.
- **Interne Springerkraft** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen Personal über deren Einsatz
In unserem Hause ist intern generell eine Springerkraft benannt, die allen Kindern bekannt ist. Dadurch ist von Beginn an eine gewisse Vertrauensbasis gewährleistet, wenn diese Kraft bei Personalausfällen in den Gruppen eingesetzt wird.
- **Umverteilung von Personal** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
Wir achten grundsätzlich darauf, dass die Kinder von einer ihrer Bezugserzieherinnen in ihnen bekannt-

ten Räumlichkeiten betreut werden. Insbesondere gilt dies für die U3-Kinder.

- **Einsatz von Nichtfachkräften** – Leitung entscheidet in Einvernehmen mit dem Träger
Wir haben uns einen Pool von vertrauten Nichtfachkräften aufgebaut. Diese können wir situativ bei Personalausfällen ansprechen. Außerdem setzen wir unsere Hauswirtschaftskräfte über deren Stundenkontingent hinaus z.B. bei der Mittagstischbetreuung mit ein. Dies erwies sich als sehr positiv, da sie den Kindern bekannt sind.
- **Gruppenzusammenlegungen** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
Die Kinder aus dem Nestbereich werden in einer Nestgruppe betreut. Am Nachmittag wechseln einige Regelkinder in den Nestbereich.
Je nach Anzahl der anwesenden Kinder werden die Essens- und Ruhekinder umverteilt.
Wenn das Wetter es zu lässt, fassen wir Gruppen auf unserem großzügigen Außengelände zusammen.
- **Individuelle Fördermaßnahmen entwicklungsverzögerter Kinder sind nicht mehr leistbar** –
Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
Besonders betrifft dies Kinder, die dringend eine Stärkung im sozial – emotionalen und sprachlichen Bereich benötigen.
- **Schließung von Funktionsbereichen** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
Wir achten darauf, dass nicht immer die gleichen Funktionsbereiche geschlossen werden. Die Schließung der Bewegungsbaustelle ist die letzte Option.
Unser Außenspielplatz kann nur eingeschränkt genutzt werden.
- **Ehrenamtliche Mitarbeiter** – Die Leitung entscheidet über deren Einsatz
Wir versuchen ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen. Z.B. für Lese- oder Musikangebote.
- **Ausfall von Verfügungszeiten** – Die Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
- **Stornierung von Fortbildungen, Tagungen, Fachtreffen** – Verantwortlich dafür ist die Leitung
- **Reduzierung von Angeboten** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Personal
besonders wenn sie sehr personalintensiv sind
Z.B. Ausfall unseres Waldtages; Angebote in unserer Werkstatt; gezielte Förderangebote für einzelne Kinder oder Kleingruppen; Ausfall der Ruhezeit bei den Kindern von 3-6 Jahren
- **Reduzierung von Elternveranstaltungen** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Träger
Infoveranstaltungen, gemeinsame Feste, Themenelternabende, Eltern- oder Großelternnachmittage können nicht oder nur eingeschränkt stattfinden.
- **Reduzierung der Öffentlichkeitsarbeit** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Träger
Eine Teilnahme am „Lebendigen Adventskalender“ oder an Veranstaltungen in der Gemeinde ist nicht mehr möglich. Eingeschränkte Darstellung unserer Arbeit in der Öffentlichkeit – z.B. Artikel im Amtsblatt oder in der Zeitung
- **Verschiebung von Neuaufnahmen und Eingewöhnungen** – Leitung entscheidet in Absprache mit dem Träger, der daraufhin das Kreis- und Landesjugendamt informieren muss.
Hier sprechen wir die Eltern persönlich an und haben deren Lebenssituation im Blick. Zeitliche Verschiebungen werden miteinander abgesprochen.
- **Reduzierung von Öffnungszeiten für die gesamte Kita** – nach Absprache der Leitung mit dem Träger, dem Kreis- und Landesjugendamt
Bevor diese Maßnahme umgesetzt wird sprechen wir die Eltern an, nur dringende Bedarfszeiten zu nutzen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Eltern dafür grundsätzlich Verständnis aufbringen.
- **Schließung der Einrichtung** – nach Absprache der Leitung mit dem Träger, dem Kreis- und Landesjugendamt

Durchgeführte Maßnahmen zur Kompensation des Personalausfalls werden täglich in einem Vordruck (in Anlehnung an das Formular des Landesjugendamtes) dokumentiert.

GESETZESTEXTE ALS VERBINDLICHE GRUNDLAGEN UNSERER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf Bundesebene, das Kindertagesstätten-gesetz für das Land Rheinland-Pfalz und die Erziehungs- und Bildungsempfehlungen für Rheinland-Pfalz erhält die Kindertagesstätte einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

■ **Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Bundesebene**

§ 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“

■ **Kindertagesstättengesetz für das Land Rheinland-Pfalz**

Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz zusammengefasst, z.B. § 2 des Kindertagesstättengesetzes: „Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen“

■ **Die Erziehungs- und Bildungsempfehlungen für Rheinland-Pfalz**

Sie sind verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätten aller Träger in Rheinland-Pfalz

■ **Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII**

Die Gesetzestexte können in unserer Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

UMSETZUNG DER BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSEMPFEHLUNGEN IN UNSERER EINRICHTUNG

UNSER BILD VOM KIND

Wir stellen unser Bild vom Kind unter ein Zitat von Janusz Korczak:

„Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist Mensch!“

Die Basis unserer Arbeit ist die Annahme und Wertschätzung eines jeden einzelnen Kindes. Jedes Kind ist einzigartig und anders als andere Kinder. Deshalb holen wir es dort ab, wo es gerade steht, mit seinen Stärken und Schwächen, und sind Begleiter seines eigenen Weges.

Unser Bild vom Kind setzt auf die Selbsttätigkeit und Selbstbildung des Kindes und hat daher verbindliche Konsequenzen auf unser pädagogisches Handeln.

Wir achten und respektieren, dass das Kind schon von Geburt an auf Lernen aus ist.

Es braucht daher eine anregende und herausfordernde Umwelt und die Beziehung zu Kindern und Erwachsenen seiner Wahl.

UNSER „TEILOFFENES KONZEPT“ ALS ANTWORT AUF UNSER BILD VOM KIND

Die Zugehörigkeit zu einer Stammgruppe, erkennbare Zeitmuster, Rituale und wiederkehrende Feste bilden den Rahmen unserer Arbeit.

Das Kind:

- Wählt in der freien Spielzeit seine Spielgruppe weitestgehend nach seinen eigenen Bedürfnissen. Es bestimmt Spielpartner, Spieldauer und Inhalt des Spiels.
- Fühlt sich in seiner Stammgruppe geborgen

UMSETZUNG DER BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSEMPFEHLUNGEN IN UNSERER EINRICHTUNG

- Trifft Entscheidungen und erfährt dabei, dass seine Entscheidungen auch Konsequenzen mit sich bringen. Diese Erfahrungen sind bereits Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft.
- Lernt neue Kinder und Erzieherinnen kennen und erlebt so viele unterschiedliche Persönlichkeiten.
- Erlebt Angebote in der Stammgruppe
- Erlebt gruppenübergreifende Projekte
- Wird individuell begleitet und kann sich allmählich selbständig in unserem Hause orientieren.

SPIELANREIZE DER EINZELNEN RÄUMLICHKEITEN

Kinder wollen auf Entdeckungsreise gehen. Wir haben den einzelnen Bereichen entsprechende und immer wieder wechselnden Materialien zugeordnet::

- Rollenspielbereich: Sitz-, Schlaf- und Kochbereiche, Verkleidungsutensilien; Kaspertheater, Kaufladen,
- Kreativbereich: Feinmotorik (malen mit den unterschiedlichsten Stiften und Farben; Gestalten aus wertlosem Material; ...)
- Gemütliche Lesecke
- Konstruktionsbereich: Bauen – Konstruieren mit den unterschiedlichsten Materialien, feinmotorisches Spielmaterial
- Bewegungsbaustelle z.B. zum Erproben von Bewegungsparcoursen; Laufen, Tanzen, Laufrad fahren, Hüpfbälle springen, Häuschen bauen, Spielen mit den Schaukelbögen ...
- Frühstücksbereich: Die Kinder können selbst entscheiden, wann und mit wem sie im Laufe der freien Spielzeit hier frühstücken möchten
- Bereich für die Jüngsten unserer Kita: adäquate Gruppenraumgestaltung für die entsprechenden Entwicklungsaufgaben

UNSER TAGESABLAUF

Unser Anspruch, ist es, dass sich die pädagogische Arbeit an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Kinder orientiert. Daher kann der Tagesablauf in seinen Phasen nicht starr festgelegt sein, sondern lässt Möglichkeiten der Ausgestaltung offen. Selbstverständlich ergeben sich Strukturen im Tagesablauf.

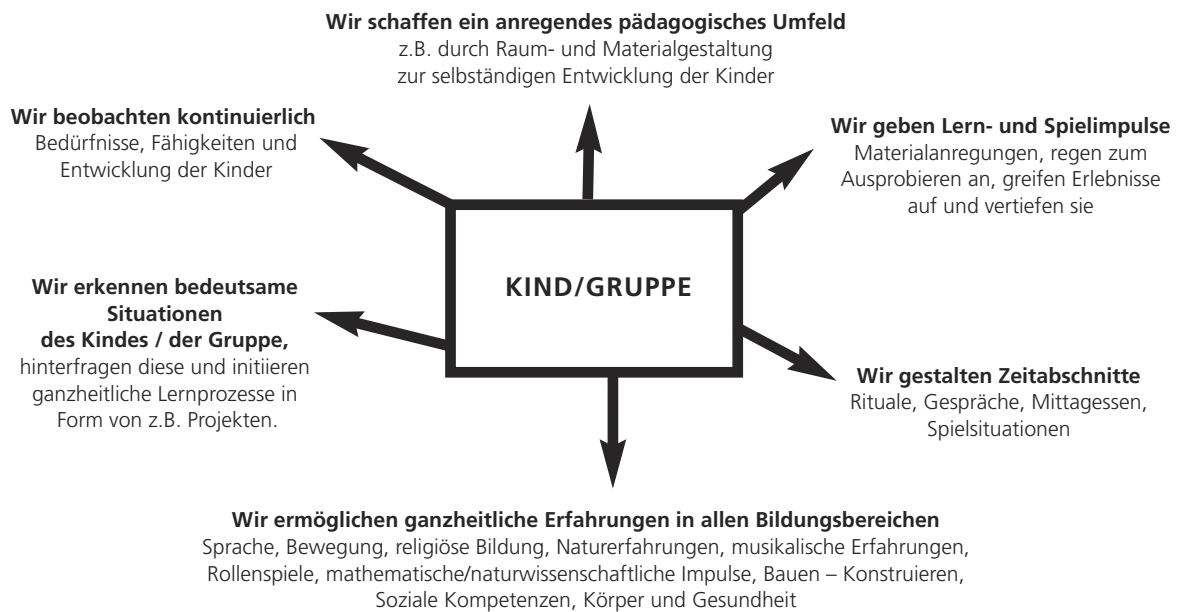
Phasen im Tagesablauf

- Ankomphase
- Geöffnete freie Spielzeit
- Frühstück: von 8:30 bis ca. 10:15 Uhr
- Angebote oder Einzelförderung auch während der freien Spielzeit möglich
- ca. 10:50 Uhr–11:40 Uhr Gruppenzeit in der Stammgruppe für z.B. Kreisrunden, gezielte Angebote oder
- Abholphase
- Mittagstisch
- Ruhe- und Schlafphase
- Geöffnete freie Spielzeit mit möglichen integrierten Angeboten
- Abholphase

Gruppenübergreifende Aktivitäten

- 1x wöchentlich gemeinsames Singen mit Gitarrenspiel
- 1x wöchentlich „Draußentag“
- 1x wöchentlich Yoga
- Frühstücksbuffet auch in Kooperation mit Eltern

**Kinder lernen ganzheitlich in für sie bedeutungsvollen Handlungszusammenhängen.
Daher bietet unsere Kindertageseinrichtung den Kindern:**



BETREUUNG, ERZIEHUNG UND BILDUNG IN UNSERER EINRICHTUNG VON KINDERN IM ALTER VON 1 BIS 3 JAHREN

Die besonderen Entwicklungsaufgaben der U3 Kinder werden formuliert als:

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz - „Kinder von 0 – 3 Jahren“

Um dieser Altersgruppe die bestmöglichen Entwicklungschancen zu bieten, verstehen wir folgende Entwicklungsthemen der 1 bis 3- Jährigen als Grundlagen unserer Arbeit und begleiten sie entsprechend:

- Aufbau einer Bindung zu einer Bezugsperson, die dem Kind die notwendige Sicherheit bietet, um sich seiner Umwelt zu zuwenden und die Vorbild ist für spätere soziale Beziehungen. Beziehung und Vertrauen sind die Chancen zum Lernen überhaupt
- Entwicklung von Bewegungsfertigkeiten, denn nur dadurch kann sich das Kind seine Umwelt erschließen
- Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit (Sprachentwicklung), denn Sprache ist die Grundvoraussetzung für den Umgang der Menschen miteinander
- Ich – Identifikation - Aufbau des Bewusstseins für die eigene Existenz – das Kind entdeckt und erprobt seine Autonomie und wird „sauber“
- Kinder sind soziale Wesen, die in unseren geschützten Räumen so begleitet werden, dass sie liebevolle Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen können

Unsere jüngsten Kinder werden in eine so genannte Nestgruppe aufgenommen, in der die besonderen Bedürfnisse dieser Altersgruppe Berücksichtigung finden. Wir beachten im Besonderen, dass bei jüngeren Kindern Entwicklungsprozesse unmittelbar an konkrete Handlungen und direkte sinnliche Erfahrungen gebunden sind. Zur Aneignung von Handlungsmustern nutzen wir ganz alltägliche Situationen im Tagesablauf.

Wir beachten außerdem die erhöhten Sicherheitsvorkehrungen für diese Altersstufe.

Unser Eingewöhnungskonzept ist Bestandteil unseres Betreuungsvertrages.

UNSER EINGEWÖHNUNGSKONZEPT

das Bestandteil des Betreuungsvertrags ist, denn:

„AUF DEN ANFANG EINER BEZIEHUNG KOMMT ES AN“

Liebe Eltern,, liebe Personensorgeberechtigte,

im Folgenden erhalten Sie wichtige Hinweise zur Eingewöhnung Ihres Kindes in unserer KiTa.

Die Aufnahme von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren erfordert ein behutsames Vorgehen, das sich in unserem Eingewöhnungskonzept spiegelt, da die Erfahrungen der ersten Lebensjahre prägend für das ganze Leben sind. Die Eingewöhnungsphase orientiert sich immer am Kind.

Mit der Aufnahme Ihres Kindes in unsere KiTa beginnt eine Erziehungspartnerschaft zwischen dem Kita-Personal und den Eltern/Personensorgeberechtigten zum Wohl des Kindes. Zur ersten bedeutenden gemeinsamen Aufgabe zählt die positive Gestaltung der Eingewöhnungszeit.

Ihre Aufgabe während der Eingewöhnung ist es, Ihrem Kind emotionale Sicherheit zu geben. Mit seinem Gefühl einer sicheren Basis, kann es dann die neue Umgebung erkunden, langsam mit ihr vertraut werden und Kontakt zu seiner Bezugserzieherin aufnehmen.

Grundsätzliches:

- Eine Bezugsperson des Kindes begleitet die Eingewöhnung.
- Während der Eingewöhnungszeit ist eine Bezugsperson jederzeit erreichbar (telefonisch oder durch erneute erforderliche Anwesenheit)
- Werden die Kinder ganztags betreut und essen in der Einrichtung zu Mittag, beachten Sie bitte, dass dies eine gelungene Eingewöhnung voraussetzt.

Die 1. Woche:

- An den ersten Tagen der Eingewöhnung besuchen Sie und Ihr Kind die Einrichtung für ca. 1 Stunde
- Für die kommenden Tage werden die Zeiten zwischen den Personensorgeberechtigten und der Bezugserzieherin abgesprochen
- Die Bezugserzieherin beobachtet das Kind und begleitet Sie und Ihr Kind
- Sie sind Hauptbezugsperson für das Kind:
z.B. der/die Personensorgeberechtigte wickelt das Kind, die Bezugserzieherin begleitet, um gegebenenfalls Rituale zu übernehmen
- Das Kind gewöhnt sich auf Grund seiner Neugierde an die Kinder der Gruppe, die Räumlichkeiten und natürlich an die Bezugserzieherin (können die ausgewählte Bezugs-erzieherin und das Kind keine Bindung aufbauen, so wechselt die Bezugserzieherin)
- Die Erzieherin beobachtet das Kind und bringt sich nach und nach immer mehr in sein Spiel ein
- Das Kind hat zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Bezugserzieherin ins Spiel zu integrieren
- Die ersten, dem Kind angepassten, kurzen Trennungsversuche werden nach einigen Tagen unternommen (maximal für 30 Minuten – die Bezugsperson bleibt in der Kita)

Die 2. Woche:

- Nach einem Wochenende wird der Montag zur Festigung des begonnenen Vertrauensverhältnisses eingeplant.
- Nach Absprache mit der Bezugserzieherin können Sie nun die Einrichtung für einige Zeit verlassen
- Der Trennungsversuch beginnt damit, dass Sie sich vom Kind verabschieden und dann ohne große Verzögerung gehen. Es ist wichtig, dass Sie der Bezugserzieherin darin vertrauen.

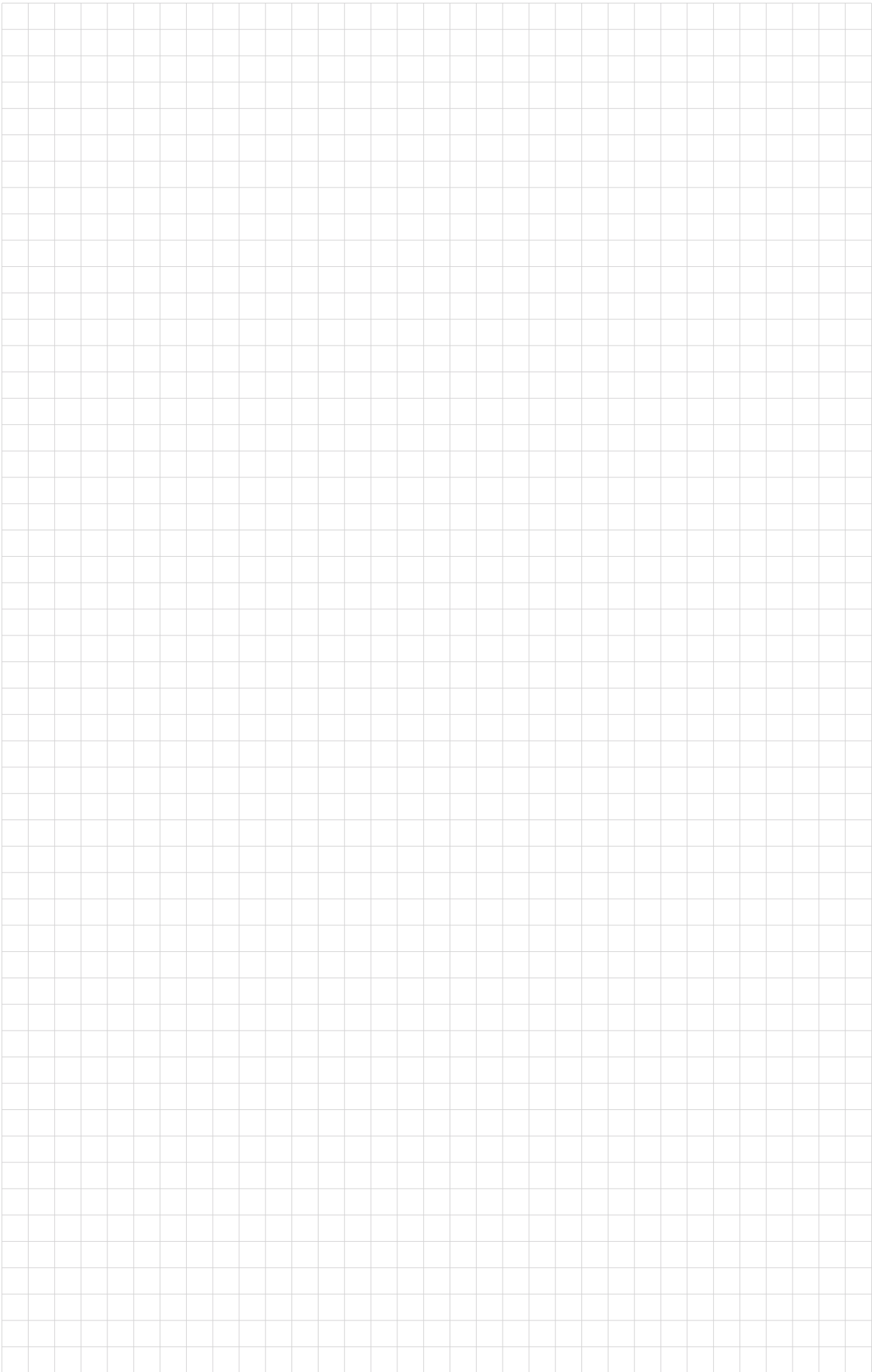
Ihr Kind lebt vom Vertrauen in seine Eltern/Personensorgeberechtigten und uns. Dadurch werden unsere Vorgehensweisen damit belohnt, dass Ihr Kind die nötige Sicherheit und das Vertrauen erfährt und begreift: „Die Mama / der Papa / Personensorgeberechtigte kommen wieder“.

Die Eingewöhnung ist gelungen, wenn sich Ihr Kind von der Bezugserzieherin auffangen und trösten lässt.

Die Zeit nach der Eingewöhnung

- Es finden regelmäßig **Tür- und Angegespräche** statt, in denen Gelegenheit zum Austausch besteht
- Darüber hinaus bieten wir **jährlich Entwicklungsgespräche** in einer ruhigen, angenehmen Atmosphäre an. Gesprächsinhalt ist dann der aktuelle Entwicklungsstand Ihres Kindes
- Ist Ihr Kind bei den Jüngsten „herausgewachsen“, gestalten wir einen sanften, dem Kind angepassten Wechsel **vom Bereich der jüngeren Kinder in den Regelbereich.**

NOTIZEN





Zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung

Ich lerne Dich kennen!

Fragebogen zum Kind, um gut vorbereitet in die Eingewöhnungszeit zu starten:

Name: _____ Geb. am: _____

In welcher Familiensituation lebt das Kind?

Gibt es Geschwisterkinder? (Alter, Geschlecht)

Wie hat sich das Kind bisher entwickelt? (Schwangerschaft, Geburt, bis heute)

Welche Krankheiten hatte das Kind? (Allergien etc.)

Was und wie isst und trinkt das Kind?

Wie schläft das Kind? (Gewohnheiten, Rituale, Zeiten)

Welche Erfahrungen mit anderen Menschen hat das Kind bereits gemacht?

(z.B. stundenweise Aufenthalt bei anderen Personen ...)



Welche Besonderheiten des Kindes gibt es?

Wichtige „Rituale“ Ihres Kindes im Tagesablauf? (z.B. wie lässt es sich trösten...)

Wie und womit spielt das Kind?

Welche Vorstellungen und Wünsche haben Sie, liebe Eltern?

Sonstige Anliegen

Die Ausführungen, die die zunehmenden Anforderungen und Aufgaben an die zukünftigen Schulkinder beschreiben, werden in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz formuliert als:

„GESTALTUNG VON ÜBERGÄNGEN!“ – VON DER KITA ZUR GRUNDSCHULE

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und unseren angehenden Schulkindern die bestmöglichen Entwicklungschancen zu bieten arbeiten wir eng mit der Grundschule zusammen und berücksichtigen im letzten Kindergartenjahr insbesondere folgende Schwerpunkte:

- **Wir sind die Gruppe der zukünftigen Schulkinder** – das Gemeinschaftsgefühl wird weiterentwickelt
- **Graphomotorische Übungen** (Schwungübungen), die in Geschichten und Reimen eingebunden und ganzheitlich erfahrbar sind
- **Wir fördern die Sprachkompetenz** durch z.B. das Erkennen von Silben und Anlauten, nacherzählen und erfinden von Geschichten, freies Sprechen vor der Großgruppe...
Sprache ist die Grundvoraussetzung für den Umgang der Menschen miteinander und beeinflusst unser privates, schulisches und berufliches Leben in hohem Maße
- **Wir fördern gezielt die Feinmotorik** durch z. B. weben, falten, flechten...
Förderung der Feinmotorik bedeutet eine immer besser werdende Muskelsteuerung z. B. des Unterarms, des Handgelenkes, der einzelnen Finger, um kleinste, präzise Bewegungen ausführen zu können (besonders wichtig für den Schreiblernprozess)
- **Wir wecken das Interesse an Zahlen und Buchstaben** – Ganzheitliches spielerisches Erfassen von Zahlen, Mengen, Buchstaben z.B. durch das Erzählen entsprechender Geschichten, Spielen ...
Wir möchten die lebendige Neugier der Kinder und ihren natürlichen Entdeckungsdrang im Bezug:
 - auf Zahlen angemessen auf mathematische Inhalte lenken
 - auf Buchstaben angemessen auf die Wahrnehmung der Schriftsprache und die Freude an Büchern lenken
- Weiterarbeit am Portfolio
- **Wir entdecken unsere weitere Umwelt** durch eine Waldwoche, Schulbesuch, durch Ausflüge...

Die Kinder brauchen im letzten Kindergartenjahr besonders:

- das Gefühl „ein Schulkind“ zu sein
- neue Aufgabenstellungen, durch die sie Mut entwickeln und sich an Neues heranwagen
- das Entwickeln einer positiven Arbeitseinstellung
- Unterstützung beim Erwerb von Eigenverantwortlichkeit und Ordnungsstrukturen
- Ruhephasen zur Weiterentwicklung ihrer Konzentration und Ausdauer
- Förderung des Sozialverhaltens, z.B. durch das Einüben von Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft, denn gutes Sozialverhalten ist die Voraussetzung, um sich in der Klassengemeinschaft (im Leben) zurechtzufinden

Schulvorbereitung sehen wir allerdings nicht als isoliertes Projekt. Sie begleitet die Kinder während der gesamten Kindergartenzeit und spiegelt sich in allen Aktivitäten unseres Alltags. Allerdings gewinnt das letzte Kindergartenjahr für unsere „Großen“ an besonderer Bedeutung.

„Wo ich mich geborgen fühle,
kann ich mich entwickeln!“



Kindertageseinrichtung

Arche Noah

Thalfang

- Adresse** In der Nah | 54424 Thalfang
Telefon 0 65 04 / 474
E-Mail kita.arche_noah@freenet.de
Leitung Saskia Eck
Träger Zweckverband der 12 Gemeinden
des ehemaligen Amtes Tronecken
Saarstraße 7 | 54424 Thalfang
Vertreten durch Herrn Burkhard Graul
(Telefon: 0 65 04 / 23 13)